


wäre das Beklagtenfahrzeug dann etwa 1,8 Meter bis zur Kollision weit gefahren, sodass der verkehrstechnische Sachverständige nachvollziehbar darlegte, dass es für den Klagsfahrzeuglenker ab Erkennbarkeit des Losfahrens des Beklagtenfahrzeuges nicht möglich war, eine vor der Kollision wirksame Abwehrhandlung zu setzen. Der Sachverständige zeigte zudem überzeugend auf, dass das Klagsfahrzeug, anders als vom Zeugen Christian Koch angegeben, in größerem Abstand zum Beklagtenfahrzeug gefolgt sein musste. Wäre das Klagsfahrzeug nur wenige Autolängen hinter dem Beklagtenfahrzeug gefahren, hätte das Klagsfahrzeug das Beklagtenfahrzeug längst passieren müssen, wenn dieses angehalten und sodann 1 bis 2 Sekunden im Stillstand verblieben wäre. Es ergibt sich aus den Berechnungen des Sachverständigen, dass das Klagsfahrzeug, während das Beklagtenfahrzeug im Stillstand war, sich dem Beklagtenfahrzeug in einem Abstand von etwa 29 bis 39 Meter näherte und dabei durchwegs im Sichtbereich des Beklagtenfahrzeuglenkers war, hätte dieser tatsächlich, wie von ihm behauptet, über die Spiegel seines Fahrzeuges zurück geblickt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Erstbeklagte, entgegen seiner Behauptung, vor dem Losfahren nach links, dem allenfalls nachfolgenden Verkehr keine Beachtung schenkte. Vermutlich blickte der Erstbeklagte vor dem Ausscheren zum Vorbeifahren an dem in zweiter Spur angehaltenen LKW zurück und unterlag in der Folge der Fehleinschätzung, dass sich so schnell kein Fahrzeug von hinten nähern konnte. Das Anhalten vor dem Einbiegen erachtete der Erstbeklagte offenbar bloß deswegen für erforderlich, weil die Sicht nach vorne durch einen weiteren in zweiter Spur angehaltenen LKW behindert war, weshalb er sicher gehen wollte, dass sich im Zuge des Linkseinbiegens kein Gegenverkehr näherte. Die somit widerlegte Behauptung des Erstbeklagten, wonach er unmittelbar vor dem Losfahren aus der Stillstandsposition in den linken Außenspiegel und in den Innenspiegel geblickt hätte, dort jedoch kein nachfolgendes Fahrzeug zu erkennen gewesen wäre, beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit seiner Aussage erheblich, weshalb ihm auch hinsichtlich des Betätigen des linken Fahrtrichtungsanzeigers vor Erreichen der Stillstandsposition und der exakten Anhalteposition in Bezug auf die Fahrbahnbreite nicht gefolgt werden konnte. Aber auch die Aussage des Zeugen  erwies sich nicht

als völlig nachvollziehbar, dies im Hinblick auf den der Annäherung an die Unfallstelle zum Beklagtenfahrzeug eingehaltenen Tiefenabstand und das sich daraus ergebende Ausscheren des Klagsfahrzeuges zum Vorbeifahren am Beklagtenfahrzeug unmittelbar hinter dem Beklagtenfahrzeug. Mangels völlig überzeugender Unfalldarstellungen mussten daher Feststellungen über das Aufleuchten des Blinkers am Beklagtenfahrzeug und dessen exakte Stillstandsposition offen gelassen werden, da diesbezüglich auch das verkehrstechnische Sachverständigengutachten nicht weiter zu helfen vermochte. Hingegen konnte der Sachverständige aufgrund der Beschädigungen an den beiden Fahrzeugen auf eine Kollisionslösegeschwindigkeit des Klagsfahrzeuges von 50 km/h schließen, was mit den Angaben des Klägers, wonach er aus einer Geschwindigkeit von etwa 30 bis 40 km/h beschleunigte, vereinbar ist. Auch wenn das Beklagtenfahrzeug mit der rechten Seite, wie vom Erstbeklagten angegeben, unmittelbar an der Begrenzung des Mehrzweckstreifens stand und nicht in diesen hinein ragte, verblieb unter Berücksichtigung der Fahrbahnbreite von rund 5 Metern zwischen den beidseitigen Mehrzweckstreifen und der Breite der Fahrzeuge noch ausreichend Platz von rund 1,37 Meter, sodass der Klagsfahrzeuglenker, wie von ihm behauptet, noch innerhalb des für den PKW-Verkehr bestimmten Fahrbahnbereiches unter Einhalten eines Seitenabstandes von einem Meter am Beklagtenfahrzeug vorbei fahren hätte können, wäre dieses im Stillstand verblieben. Dazu passt auch, dass das Beklagtenfahrzeug im Schräglingszug zum Einbiegen bis zur Kollision noch etwa 1,8 Meter zurücklegte. Die Aussage des Zeugen [REDACTED] wonach er das Beklagtenfahrzeug mit einem Seitenabstand von etwa einem Meter passiert hätte, wäre dieses im Stillstand verblieben, erweist sich sohin als nachvollziehbar.

Bei der Schadensbeschreibung folgte das Gericht den Ausführungen des verkehrstechnischen Sachverständigen. Dieser bestätigte auch die im Besichtigungsbericht Beilage./C ausgewiesenen Werte hinsichtlich der zu erwartenden Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes. Die von Klagsseite beanspruchten Reparaturkosten laut Kostenvoranschlag von € 8.733,-- qualifizierte der Sachverständige als Zeitwertreparatur, womit eine Reparatur unter Verwendung von gebrauchten Ersatzteilen gemeint ist. Dass die

Klägerin beabsichtigt, eine derartige Reparatur durchführen zu lassen, geht schon aus der Einholung des Kostenvoranschlages Beilage./B hervor. Die Reparaturrechnung Beilage./4 über die Behebung des Schadens am Beklagtenfahrzeug konnte vom Sachverständigen nicht näher überprüft werden. Sie erscheint dem Gericht als unbedenklich und es liegen keine der Annahme der Angemessenheit dieser Reparaturrechnung entgegen stehende Beweisergebnisse vor. Zudem weist sie den Vermerk "bezahlt" auf, weshalb festzustellen war, dass der Erstbeklagte angemessene Reparaturkosten in dieser Höhe zur Behebung des Schadens an seinem Fahrzeug bezahlte.

Aus der E-Mail der zweitbeklagten Partei vom 11.8.2011 (Beilage./D) geht hervor, dass der Klagevertreter die zweitbeklagte Partei zuvor aufforderte, Reparaturkosten in Höhe von € 8.733,- zu ersetzen. Eine über den 12.8.2011 hinaus gehende Zahlungsfrist kann daraus nicht abgeleitet werden, ebenso wenig, dass auch Generalunkosten gefordert wurden. Dem Schreiben ist weiters zu entnehmen, dass die zweitbeklagte Partei eine Zeitwertreparatur in Höhe des Kostenvoranschlages von € 8.733,- als in Ordnung befand, jedoch unter Zugrundelegung einer Verschuldensteilung nur 50 % davon ersetzen wollte.

Bei der rechtlichen Beurteilung ist von den §§ 11 und 12 StVO auszugehen. Demnach darf der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrtrichtung nur ändern, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist. Er hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Beabsichtigt der Fahrzeuglenker nach links einzubiegen, so hat er das Fahrzeug, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass niemand zum Überholen angesetzt hat, auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung zu lenken. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Fahrzeuglenker auch bei Vorhandensein nur eines Fahrstreifens für seine Fahrtrichtung, wenn er beabsichtigt, nach links einzubiegen, möglichst nahe an die Fahrbahnmitte heran zu fahren. Nur wer seine Absicht, nach links einzubiegen, rechtzeitig anzeigt, sich im Sinne dieser Absicht nach links

einordnet und dabei seine Fahrgeschwindigkeit herab setzt, muss sich bei Beginn des Abbiegemanövers nicht nochmals davon überzeugen, ob er nicht vorschriftswidrig überholt werde. Ob der Beklagtenfahrzeuglenker seine beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung in Form eines Linkseinbiegens durch Betätigen des linken Blinkers rechtzeitig anzeigte, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls ordnete er sich nicht gänzlich zur Fahrbahnmitte hin ein und er bog sodann auch nicht in einem Zug nach links ein, vielmehr hielt er das Beklagtenfahrzeug vor dem Linkseinbiegen an und verblieb mit diesem ein bis zwei Sekunden im Stillstand. Dabei verabsäumte er es, sich vor dem Losfahren durch Blicke in den linken Außenspiegel beziehungsweise in den Innenspiegel davon zu überzeugen, dass ein solches Linkseinbiegen nachfolgende, allenfalls bereits zum Vorbeifahren ansetzende Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern könnte. Ansonsten hätte er das sich von hinten nähernde Beklagtenfahrzeug wahrnehmen und durch Verbleiben im Stillstand die Kollision verhindern können. Hingegen ergab das Beweisverfahren kein Verschulden des Klagsfahrzeuglenkers. Es ist ihm weder das Einhalten einer überhöhten Geschwindigkeit, noch eine verspätete Reaktion vorzuwerfen. Sein Fahrverhalten ist zudem auch nicht als Überholen des Beklagtenfahrzeuges zu qualifizieren, welches aber unter Einhaltung eines Seitenabstandes von rund einem Meter auch zulässig gewesen wäre. Da das Beklagtenfahrzeug angehalten wurde, handelte es sich bei dem Fahrmanöver des Klagsfahrzeuges um ein Vorbeifahren im Sinne des § 17 StVO. Dieses war zulässig, da entgegen kommende Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert wurden, der Klagsfahrzeuglenker einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhielt und das Vorbeifahren durch Betätigen des linken Fahrtrichtungsanzeigers auch ankündigte. Aus Sicht des Beklagtenfahrzeuglenkers lag keine unklare Verkehrssituation vor. Das Beklagtenfahrzeug hatte im rechten Fahrbahnbereich angehalten. Wenn an diesem der linke Fahrtrichtungsanzeiger eingeschaltet war, was allerdings offen gelassen werden musste, hätte der Klagsfahrzeuglenker darauf vertrauen dürfen, dass der Lenker des Beklagtenfahrzeuges nicht unmittelbar vor dem zum Vorbeifahren ansetzenden Klagsfahrzeug nach links losfahren würde. Er konnte davon ausgehen, dass der Beklagtenfahrzeuglenker vor dem Losfahren auch die Verkehrssituation hinter dem Beklagtenfahrzeug beachten und dementsprechend

das Vorbeifahren des Klagsfahrzeuges abwarten würde. Es liegt somit Alleinverschulden des Beklagtenfahrzeuglenkers am Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalls vor, weshalb die beklagten Parteien zu verpflichten waren, der klagenden Partei den ihr durch diesen Verkehrsunfall zugefügten Schaden zu ersetzen. Die erstbeklagte Partei haftet als Lenker aufgrund ihres Verschuldens und als Halter des Beklagtenfahrzeuges, die zweitbeklagte Partei als dessen Haftpflichtversicherer. Stellt man den Wiederbeschaffungswert des Klagsfahrzeuges vor dem gegenständlichen Verkehrsunfall von € 8.300,-- in Relation mit dem bei einer fachgerechten Reparatur mit neuen Ersatzteilen zu erwartenden Reparaturkosten von € 10.205,60, bedeutet dies, dass am Klagsfahrzeug ein Totalschaden eingetreten ist. In einem solchen Fall wird dem Geschädigten nach ständiger Rechtsprechung lediglich der Wiederbeschaffungswert, abzüglich des Restwertes des Fahrzeuges zugesprochen. Grundsätzlich steht das Schadenersatzrecht jedoch auf dem Prinzip der Naturalrestitution. Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er ohne das schädigende Ereignis da stünde. Die von der Klägerin beabsichtigte Zeitwertreparatur entspricht diesem Prinzip, da es nicht einzusehen ist, warum bei einem bereits sieben Jahre alten Kraftfahrzeug mit hoher Kilometerleistung anstelle der beschädigten alten Teile, nunmehr neuwertige Ersatzteile eingebaut werden sollen. Eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand wird viel eher dadurch erreicht, dass bei der Reparatur gebrauchte Teile verwendet werden, wodurch der Zustand des Fahrzeuges nach erfolgter Reparatur eher jenem vor Eintritt des Schadens entspricht, als wenn Neuteile verwendet werden. Es erscheint daher keinesfalls angebracht, wenn eine solche Zeitwertreparatur möglich und vom Geschädigten beabsichtigt ist, den Geschädigten auf eine Totalschadensablöse zu beschränken. Zudem hat die zweitbeklagte Partei mit ihrer Mail vom 11.8.2011 den Anspruch der klagenden Partei auf Durchführung einer Zeitwertreparatur bereits zugestanden. Der Klägerin ist daher ein Schaden in Höhe von € 8.783,--, der sich aus € 8.733,-- an fiktiven Reparaturkosten und € 50,-- an Generalunkosten zusammensetzt, zuzusprechen, dies zuzüglich von Zinsen in gesetzlichem Ausmaß von 4 % ab 13.8.2011 aus den Reparaturkosten und ab Klageeinbringung auch aus den Generalunkosten. Die

aufrechnungsweise eingewendete Gegenforderung war bis zur Höhe der Klagsforderung als nicht zu Recht bestehend auszuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs.2 ZPO, da das Unterliegen mit € 20,-- an Generalunkosten und eines geringen Teils des Zinsenbegehrens als geringfügig im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist und deren Geltendmachung keinen gesonderten Aufwand verursachte. Es wurden keine Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Partei erhoben, welches auch keine offensichtlichen Unrichtigkeiten aufweist.

Bezirksgericht Donaustadt
Abteilung 20, am 22. Juni 2012

Dr. Christian Wolf, Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung

